



GEMEINDE BERG AM IRCHEL

Polzeiverordnung

Festgelegt an der
Gemeindeversammlung vom 10.06.2016

Inhalt

Kapitel I. - Allgemeine Bestimmungen	2
Kapitel II. - Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	2
Kapitel III. - Benutzung öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen.....	3
Kapitel IV. - Schutz öffentlichen und privaten Eigentums	4
Kapitel V. - Lärm	5
Kapitel VI. - Gewerbe- und Wirtschaftspolizei	5
Kapitel VII. - Niederlassung und Aufenthalt.....	5
Kapitel VIII. - Vollzugs- und Strafbestimmungen.....	6
Kapitel IX. - Schlussbestimmungen.....	6

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und auf Art. 12 Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 erlässt die Gemeindeversammlung Berg am Irchel folgende Polizeiverordnung:

Kapitel I. - Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Berg am Irchel.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Berg am Irchel. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Verantwortliche Organe

Der Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe üben die gemeindepolizeilichen Aufgaben aus.

Kapitel II. - Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 3 Allgemeines

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch unsittliches und unanständiges Benehmen, Trunkenheit, Rauferei, falschen Alarm, Notruf und Notsignalen usw. zu stören.

² Es ist verboten, Personen oder Tiere zu beunruhigen, zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.

Art. 4 Emissionen

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Strahlen oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 5 Vermeidung von Gefahren

¹ An öffentlichen Grund angrenzende Liegenschaften, Anlagen und dergleichen sind durch den Eigentümer so zu unterhalten, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen nicht gefährdet ist.

² Auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind Baustellen, Gräben, Sammler etc. so abzusichern, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 6 Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen

Es ist verboten, auf öffentlichem Grund mit Waffen zu hantieren und zu schiessen, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.

Art. 7 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August, an der Fastnacht und beim Jahreswechsel gestattet.

² Das Abbrennen von Feuerwerk an besonderen Veranstaltungen bedarf einer Bewilligung.

³ Aus Sicherheitsgründen kann das Abbrennen von Feuerwerk eingeschränkt oder verboten werden.

Art. 8 Veranstaltungen, Umzüge

¹ Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

² Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 9 Strassennamen, Hausnummern

Für die Benennung der Strassen, die Hausnummerierung sowie das Anbringen von Strassennametafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.

Art. 10 Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung.

³ Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

⁴ Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann das Halten von Tieren verboten werden.

Kapitel III. - Benutzung öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen steht grundsätzlich jeder Person offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, bedarf einer Bewilligung.

Art. 12 Sperren von Strassen

Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen und Wegen bedarf einer Bewilligung.

Art. 13 Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen an gleicher Stelle bedarf einer Bewilligung.

² Das Aufstellen von Baustellenwagen, Bootsanhängern und dergleichen ohne Kontrollschilder sowie Mulden auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.

³ Es ist verboten, auf öffentlichem und privatem Grund ausgediente Fahrzeuge und Schrott abzulagern oder stehen zu lassen.

Art. 14 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Die Polizeiorgane können Fahrzeuge und Gegenstände wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn:

- a. sie vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkiert sind,
- b. sie öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden,
- c. die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

² Vor der Wegschaffung ist der Besitzer oder der Halter zu mahnen, das Fahrzeug oder den Gegenstand innert nützlicher Frist zu entfernen, sofern dieser ausfindig gemacht werden kann.

³ Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Kapitel IV. - Schutz öffentlichen und privaten Eigentums

Art. 15 Schutz des öffentlichen Grundes

¹ Wer das öffentliche Eigentum oder den öffentlichen Grund verunreinigt, verändert oder beschädigt, hat sofort den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Zuwiderhandelnde haben nebst Busse auch die Instandstellungskosten zu bezahlen.

² Es ist verboten, Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste, Kaugummi und dergleichen, ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter zurückzulassen, wegzuwerfen oder abzulagern.

Art. 16 Rettungseinrichtungen

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Feuerleitern, Hydranten usw.) ist stets frei zu halten.

Art. 17 Kulturland

Es ist verboten, ohne Zustimmung des Grundeigentümers bzw. des Bewirtschafters auf Kulturland zu gehen, zu fahren oder zu reiten.

Art. 18 Anzeigen, Plakate, Inschriften, Lichtreklamen

¹ Das Anbringen von Anzeigen, Plakaten oder Inschriften auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung.

² Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

³ Lichtreklamen bedürfen einer Bewilligung.

Art. 19 Camping

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung. Auf privatem Grund bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Grundeigentümers.

Art. 20 Verunkrautung

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können. Schädliches Unkraut ist rechtzeitig vor der Versamung wirksam zu bekämpfen.

Art. 21 Zurückschneiden von Pflanzen, Verkehrssicherheit

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, sowie Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.

Art. 22 Videoüberwachung

¹ Videoüberwachungen durch Organe der Gemeinde sind gestattet, sofern sie der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.

² Mit Hinweisschildern ist auf die Überwachung aufmerksam zu machen.

Art. 23 Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde (Gemeindekanzlei) abzugeben.

Kapitel V. - Lärm

Art. 24 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr.

² Dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung ist werktags und samstags von 12.00 bis 13.00 und ab 19.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen Rechnung zu tragen.

³ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Art. 25 Lärm

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise, respektive wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

² Lärmige Arbeiten, die aus betrieblichen oder technischen Gründen während der allgemeinen Ruhezeiten ausgeführt werden müssen, bedürfen einer Bewilligung.

³ Landwirtschaftliche Arbeiten sind während der Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig sind.

⁴ Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Verstärkern, Megaphonen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahnisbauten bedarf einer Bewilligung.

Art. 26 Schutzgeräte für Kulturen

Es ist verboten, während der Nachtruhe Lärm verursachende Geräte und Einrichtungen zum Verschrecken von Tieren in Reb-, Obst- und Beerenkulturen und dergleichen zu betreiben. Wohngebiete dürfen durch solche Anlagen nicht übermässig belästigt werden.

Kapitel VI. - Gewerbe- und Wirtschaftspolizei

Art. 27 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde im Gastgewerbe richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Für öffentliche Veranstaltungen oder spezielle Anlässe kann die Schliessungsstunde auf Gesuch hin für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufgeschoben oder aufgehoben werden.

³ Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am Silvester, Neujahr, 1. August, anlässlich von Versammlungen der politischen Gemeinde sowie der Feuerwehrschiessübung.

Art. 28 Sammlungen

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

Kapitel VII. - Niederlassung und Aufenthalt

Art. 29 Meldepflicht

Wer sich in der Gemeinde niederlässt oder die Wohnadresse wechselt, hat dies innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Die entsprechenden Vorschriften werden auf kantonaler Ebene geregelt.

Kapitel VIII. - Vollzugs- und Strafbestimmungen

Art. 30 Polizeibewilligungen

¹ Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich einzureichen und stets zu begründen.

² Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³ Sie sind in der Regel gebührenpflichtig.

Art. 31 Vollzug

Die Polizeiorgane und die vom Gemeinderat bezeichneten Behörden sind ermächtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 32 Strafen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

² Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht. Vorbehalten bleibt die Bestrafung gemäss kantonaler oder eidgenössischer Gesetzgebung.

³ Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente können mit Ordnungsbusse geahndet werden.

Art. 33 Verwaltungszwang

¹ Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

² Verwaltungszwang ist ebenfalls zulässig zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr.

³ Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Art. 34 Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwangs werden dem Verantwortlichen auferlegt.

Art. 35 Rechtsmittel

¹ Gegen Anordnungen und Handlungen von Polizeiorganen und anderer in dieser Verordnung genannten Behörden kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen einen Entscheid des Gemeinderates ist ein Rekurs innert 30 Tagen an den Bezirksrat Andelfingen zulässig.

Kapitel IX. - Schlussbestimmungen

Art. 36 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 25. August 1986 und alle mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften.